

## **Ministerium für Bildung und Kultur**

### **9. Schulen in freier Trägerschaft - Privatschulfinanzierung**

**Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft muss neu gestaltet werden. Eine unterschiedliche Förderung dieser Schulen ist sachlich nicht begründet.**

**Mehr Schülerinnen und Schüler an privaten Schulen ermöglichen Einsparungen bei öffentlichen Schulen.**

#### **9.1 Welche Schulen in freier Trägerschaft wurden geprüft?**

Der LRH hat 2002 die Freien Waldorfschulen geprüft, 2004 die Schulen der dänischen und deutschen Minderheit.<sup>1</sup> Mit der Prüfung der sonstigen Schulen in freier Trägerschaft (sonstige private Schulen) ist der Prüfungszyklus in 2010 beendet worden.

##### **9.1.1 Wie verteilen sich die Schulen?**

Die Verteilung von Schulen in freier Trägerschaft zeigt ein großes Ungleichgewicht zwischen dem Landesteil Schleswig und dem übrigen Land: Schulen der dänischen Minderheit liegen ausschließlich im Landesteil Schleswig. Daneben gibt es dort nur 3 sonstige private Schulen und 3 Freie Waldorfschulen. Ursache ist vor allem das fast flächendeckende Angebot der dänischen Schulen, die als Alternative zu den öffentlichen Schulen gesehen werden, rechtlich aber „Privatschulen“ sind<sup>2</sup>. Die Einzugsgebiete der sonstigen privaten Schulen mit ihren meist besonderen pädagogischen Angeboten sind größer als bei öffentlichen Schulen.

---

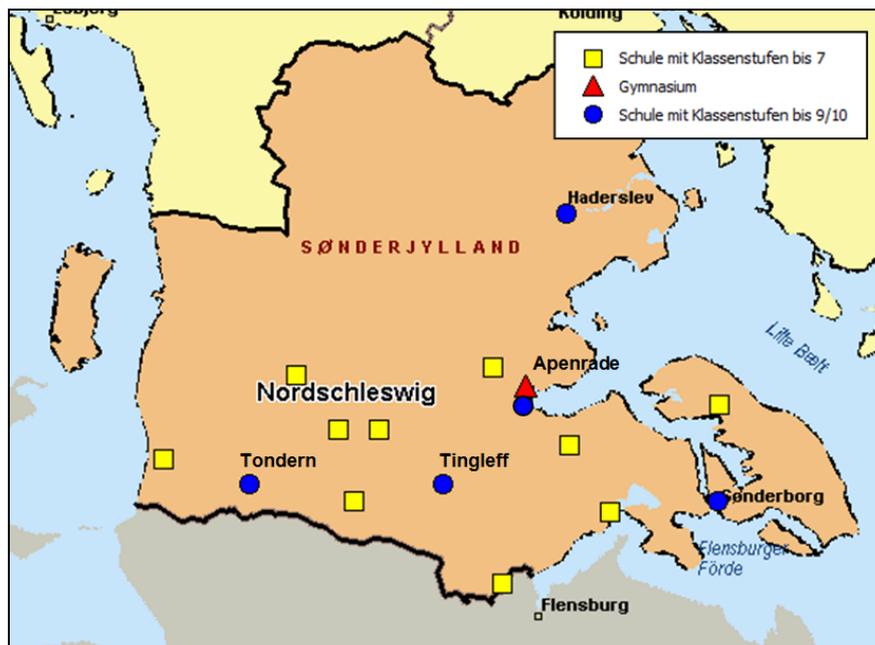
<sup>1</sup> Siehe Bemerkungen 2004 des LRH, Nr. 24 und Bemerkungen 2006, Nr. 14.

<sup>2</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 17/1212 vom 25.01.2011.

### Standorte Schleswig-Holstein

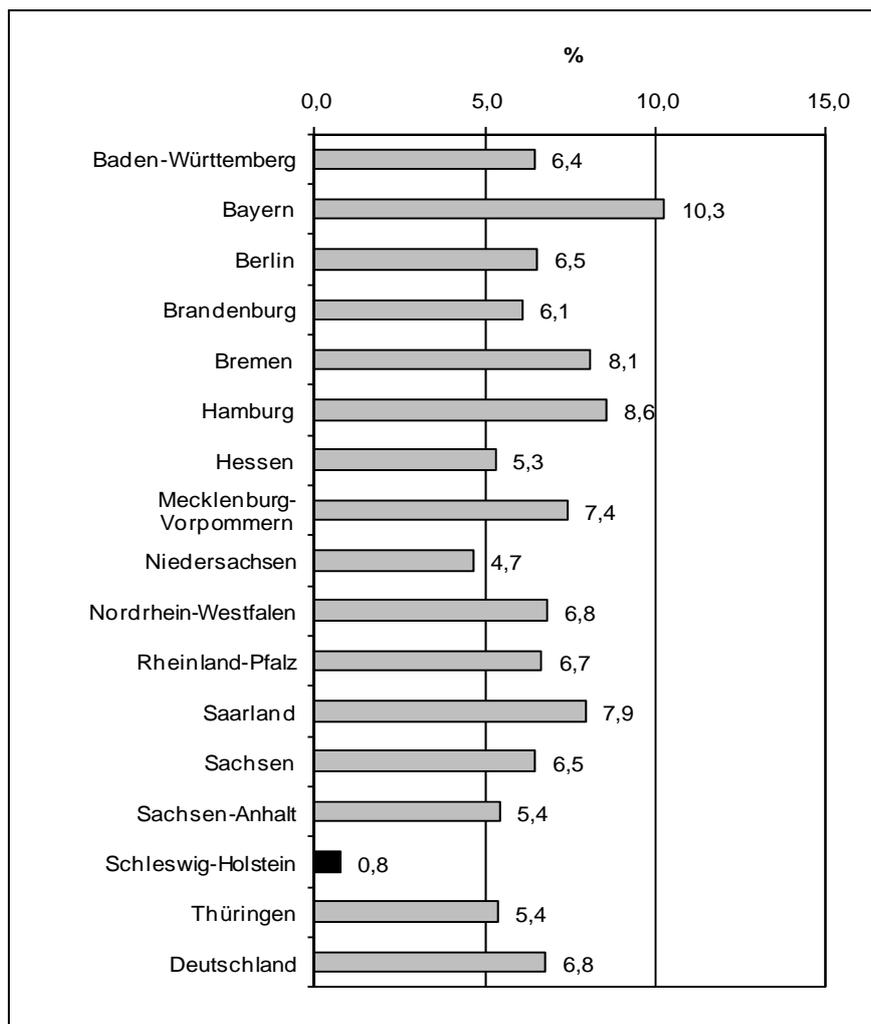


### Standorte Nordschleswig



Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an sonstigen Schulen in freier Trägerschaft ist von 1.484 im Schuljahr 2002/03 auf 2.712 im Schuljahr 2009/10 gestiegen. Sie hat sich damit in den letzten 7 Jahren nahezu verdoppelt. Gleichwohl weist Schleswig-Holstein im Vergleich mit anderen Bundesländern den geringsten Schüleranteil an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft auf.

**Anteil der Schülerinnen und Schüler der sonstigen privaten Schulen in den Bundesländern im Schuljahr 2008/09 (ohne Freie Waldorfschulen und Schulen der dänischen Minderheit)**



Wäre im Schuljahr 2008/09 der Anteil an sonstigen privaten Schulen in Schleswig-Holstein so hoch wie in Deutschland insgesamt gewesen, hätten sie statt 2.483 über 22.000 Schülerinnen und Schüler gehabt. Sonstige private Schulen werden vom Land mit 80 % des Schülerkostensatzes der entsprechenden öffentlichen Schule gefördert.

### 9.1.2 **Freie Waldorfschulen**

2002 waren die Zuschüsse durch das Land noch ausreichend. Sinkende Schülerzahlen verschlechtern die finanzielle Situation der Schulen, da kaum Möglichkeiten zur Steigerung eigener Einnahmen bestehen.

Die Waldorfschulen haben im Vergleich zu öffentlichen Schulen mehr Unterrichtsstunden. Erreicht wurde dies durch größere Klassenfrequenzen und dadurch bedingten wirtschaftlicheren Lehrereinsatz.

### 9.1.3 **Schulen der dänischen Minderheit**

Die Schulen der dänischen Minderheit sind rechtlich Schulen in freier Trägerschaft und damit Privatschulen. Für die dänische Minderheit haben sie den gleichen Stellenwert wie öffentliche allgemein bildende Schulen.

2004 hat der Träger der Schulen der dänischen Minderheit unabhängig vom Bedarf einen Zuschuss in Höhe von 100 % des Schülerkostensatzes des Vorjahres einer vergleichbaren öffentlichen Schule erhalten. Daneben gewährt das Königreich Dänemark dem dänischen Schulverein weitere Mittel. Dadurch sind die Schulen der dänischen Minderheit im Vergleich zu öffentlichen allgemein bildenden Schulen besser gestellt.

Die schülerbezogenen Ausgaben waren 2004 mehr als doppelt so hoch wie an öffentlichen Schulen. Im Vergleich der wichtigsten Ausgabedeterminanten (Lehrergehälter, Klassengröße, Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, Unterrichtsversorgung, Ausstattung mit Lehr- und Lernmittel) mit denen öffentlicher Schulen bestehen Effizienzreserven.

### 9.1.4 **Schulen der deutschen Minderheit in Nordschleswig**

Der LRH hat 2004 die Schulen der deutschen Minderheit geprüft. Die Schulen der deutschen Minderheit sind Privatschulen nach dem dänischen Freischulgesetz. Die finanzielle Förderung des Bundes deutscher Nordschleswiger durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein war zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend.

### 9.1.5 **Sonstige allgemein bildende Schulen und Förderzentren in freier Trägerschaft**

2009 hat es 12 allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft gegeben:

- Schülerschule Schenefeld,
- Privatschule Düsternbrook in Kiel,
- Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund in Güby,

- Christliche Schule Kiel,
- Pädagogium Bad Schwartau,
- Freie Schule Leben und Lernen in Selent,
- Montessori-Schule Ratzeburg,
- Leibniz-Privatschule Elmshorn,
- Club of Rome Lernwerft in Kiel,
- Ostseeschule Flensburg,
- Leibniz-Privatschule Bad Bramstedt (2009 noch ohne Zuschüsse und daher nicht Teil der Prüfung).

Dazu kommen 4 private Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung:

- Heimsonderschule „Haus Arild“ in Bliesdorf,
- Heil- und Erziehungsheim Friedrichshulde in Schenefeld,
- Rudolf-Steiner-Schule für seelenpflegebedürftige Kinder in Kiel,
- Paul-Burwick-Schule in den Vorwerker Heimen Lübeck.

Ersatzschulen dürfen gemäß § 115 Abs. 1 Schulgesetz nur mit vorheriger Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur (Bildungsministerium) errichtet und betrieben werden.

Der Schulbetrieb ist bei einem Teil der Schulen unwirtschaftlich. Das ist auf eine geringe Schulgröße oder auf z. T. erst in höheren Jahrgangsstufen einsetzende Neuzugänge und die damit verbundenen Klassenteilungen zurückzuführen. Der unwirtschaftliche Schulbetrieb hat zur Folge, dass Schulträger Schwierigkeiten haben, die Voraussetzungen für die Genehmigung dauerhaft zu erfüllen. Ein Teil der Schulen hat die Lehrergehälter soweit gekürzt, dass es im Einzelfall zweifelhaft ist, ob sie mit der in Art. 7 Abs. 4 Satz 4 Grundgesetz garantierten wirtschaftlichen Sicherung der Lehrkräfte vereinbar sind. Andere Schulen erheben Schulgelder in einer Höhe, bei der die freie Zugänglichkeit zur Schule für einkommensschwache Familien fraglich ist.

Die finanzielle Situation der geprüften Schulen unterscheidet sich erheblich: Alteingesessene Schulen verfügen über erhebliches Eigenkapital. Sie sind dadurch mit geringeren Zins- und Tilgungszahlungen belastet und können in der Regel Überschüsse erzielen. Neuere Schulen, welche die Wartefrist innerhalb der letzten 15 Jahre durchlaufen haben, tragen noch immer schwer an fehlenden Landeszuschüssen der ersten Jahre. Zurzeit zahlt das Land erst nach Ablauf der Wartefrist von 2 Jahren. So kann eine Schule erst über einen langen Zeitraum ihre Finanzen ins Gleichgewicht bringen. Dementsprechend ist das Eigenkapital an den ab 2006 neu gegründeten Schulen aufgebraucht bzw. negativ. Diese Schulen sind insolvenzgefährdet. Nur mithilfe von Finanzierungsinstrumenten (z. B. Darlehen mit Nachrangigkeitserklärungen, Bürgschaften der Eltern) können sie die

vorgeschriebene Wartezeit bis zum Einsetzen der staatlichen Zuschüsse überstehen. Die Initiatoren der Schulen haben das unternehmerische Risiko sowie die Haftungsrisiken für die Verbindlichkeiten weitgehend auf die Eltern (und nicht nur auf die Gründungseltern) übertragen.

## 9.2 Finanzierung allgemein bildender Schulen in freier Trägerschaft

Mit dem Unterrichten von Schülerinnen und Schülern übernehmen private Schulen eine öffentliche Aufgabe. Für die gleiche Aufgabe erhalten die Schulen Zuschüsse unterschiedlicher Höhe:

- Bis 31.12.2010 hat der Träger der Schulen der dänischen Minderheit für jede Schülerin und jeden Schüler einen Zuschuss von 100 % der öffentlichen Schülerkostensätze erhalten, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf. Seit 01.01.2011 wird der Träger der Schulen der dänischen Minderheit durch das Land mit 85 % der öffentlichen Schülerkostensätze gefördert, ohne dass hierfür ein Bedarf nachgewiesen wird.<sup>1</sup>
- Freie Waldorfschulen erhalten bedarfsbedingt ungefähr 85 % der öffentlichen Schülerkostensätze.
- Sonstige private Schulen schließlich erhalten einen Zuschuss von 80 % des öffentlichen Schülerkostensatzes, soweit sie einen Bedarf nachweisen können.

Was ist zu tun?

Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft muss neu gestaltet werden. Sie erfüllt nicht den Anspruch an eine moderne, schlanke Gesetzgebung und Verwaltung.

Das **Bildungsministerium** merkt hierzu an, dass das Arbeitsprogramm der Landesregierung eine Neugestaltung der Privatschulförderung vorsehe, die im Anschluss an die Verabschiedung und Implementierung der aktuellen Schulgesetzänderung erarbeitet werde. Hierbei werde es künftig schulartbezogene Schülerkostensätze geben, eine darüber hinausgehende Differenzierung nach Schulstufen sei nicht beabsichtigt. Es entspreche den Zielvorstellungen des Bildungsministeriums, zu einem einheitlichen Berechnungssystem der Schülerkostensätze sowohl für die Ersatzschulen des dänischen Schulvereins als auch der übrigen Ersatzschulträger zu gelangen.

Der **LRH** begrüßt, dass das Bildungsministerium nunmehr zu einer Vereinheitlichung der Ersatzschulförderung kommen will. Bei einer Neuregelung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne

---

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17.12.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 837.

von § 7 LHO zu beachten. Es muss eine Ist- bzw. Bedarfsanalyse, eine Zieldefinition, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und eine belastbare Kosten-Nutzen-Analyse ebenso wie eine Evaluation und Dokumentation der bisherigen Regelung erfolgen.

Schulen in freier Trägerschaft sollten durchgängig Zuschüsse nach pauschalisierten Schülerkostensätzen erhalten, die sich an den Schulstufen und nicht an den Schularten orientieren. Das bedeutet, jeweils für Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II sollten grundsätzlich gleiche Fördersätze gezahlt werden - unabhängig von der Schule, an der sie eingerichtet sind. Dabei gibt es keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Berechnung der Schülerkostensätze bei den Waldorfschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den sonstigen Schulen in freier Trägerschaft. Die Berechnungsmethode muss einheitlich und nachvollziehbar sein.

Die Einführung von pauschalisierten Zuschussbeträgen setzt eine politische Grundsatzentscheidung voraus, in welchem Umfang und mit welchen Standards Schulen in freier Trägerschaft zukünftig gefördert werden sollen. Das jetzige Verfahren widerspricht dem Bestreben, eine finanziell solide und dauerhafte schulische Einrichtung zu schaffen.

Der LRH hat festgestellt, dass neu gegründete Schulen weit über die Wartefrist hinaus durch die später einsetzende Bezuschussung belastet werden. Der Schulträger muss in die Lage versetzt werden, die Wartefrist aus eigener Kraft zu überbrücken, ohne von Anfang an insolvenzgefährdet zu sein. Nur so kann das Spannungsverhältnis zwischen Träger und Land gelöst werden. Hierfür sollte die Wartefrist auf ein Jahr verkürzt werden. Gleichzeitig sollte der Zuschuss nach Ablauf des 2. Jahres rückwirkend gezahlt werden. Dies hätte neben einer Verfahrensvereinfachung den Vorteil, dass der Träger bereits im 2. Jahr eine Sicherheit gegenüber Geldgebern hat.<sup>1</sup> Für den „Altbestand“ an Schulen sind Lösungen erforderlich und möglich.

Auch nach Auffassung des **Bildungsministeriums** würde es zu einer begrüßenswerten Vereinfachung des Verfahrens führen, wenn bei gleichzeitiger (rechtlicher) Verkürzung der Wartefrist auf ein Jahr die Ersatzschulträger jeweils bezogen auf das zurückliegende Schuljahr eine Bezuschussung erhalten würden. Als Folge müsse jedoch der bisher in Abschlägen bezahlte Betrag in einer Summe ausgekehrt werden. Dies führe zu Zinsverlusten des Landes. Im Übrigen sei nicht erkennbar, wie dieses Verfahren auf den „Altbestand“ übertragen werden könne.

---

<sup>1</sup> Vgl. Umdruck 17/1642 vom 01.12.2010 und Umdruck 17/1723 vom 06.01.2011.

Der **LRH** empfiehlt eine kreative Lösung, die dem Land und dem Träger gerecht wird. So entfallen die Probleme, wenn die Beträge weiterhin in Abschlägen von 12 Monatsraten gezahlt würden. Bei einer Neugründung würde sich im Gegenteil ein Vorteil für das Land ergeben, da hier die Förderung auf der geringeren Schülerzahl des Vorjahres basiert. Beim „Altbestand“ muss das letzte Jahr der Förderung wegfallen.

Die Finanzierung einer Schülerin oder eines Schülers an einer sonstigen privaten Schule ist für das Land kostengünstiger als an einer öffentlichen Schule, da nicht 100 % der Kosten übernommen werden. Die Steigerung des Anteils der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft muss daher zu entsprechenden Einsparungen bei öffentlichen Schulen führen.

Das **Bildungsministerium** kann die vom LRH angenommene Einsparung bei den öffentlichen Schulen durch steigende Schülerzahlen an Schulen in freier Trägerschaft nicht nachvollziehen. Auch wachsende Schülerzahlen an diesen Schulen würden nicht dazu führen, dass an öffentlichen Schulen ganze Lerngruppen oder Jahrgänge entfallen könnten. Spürbare Effekte dürften vielmehr auf eine Verringerung von Lerngruppengrößen beschränkt bleiben und damit zur Folge haben, dass an öffentlichen Schulen der wirtschaftliche Einsatz von Lehrkräften schwieriger werde.

Der **LRH** stellt fest, dass die Kosten für den Schulbetrieb insgesamt, also öffentliche und private Schulen zusammen, nicht steigen dürfen. Natürlich wird bei den öffentlichen Schulen nicht jeder einzelne Schüler weniger unmittelbar zu einem Einspareffekt führen. Die Hebung der Potenziale bedarf einiger Anstrengungen seitens der Landesregierung und der Träger - die Wege hat der LRH in seinem Schulbericht 2009 aufgezeigt. Diese liegen in einer Optimierung der Schulstandorte und der Klassenbildung. Der demografisch bedingte Ressourcengewinn ist nur auf diese Weise realisierbar.

### 9.3 **Weitere Handlungsfelder**

#### 9.3.1 **Das Sonderungsverbot**

Gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz darf die Genehmigung für eine Schule in freier Trägerschaft nur erteilt werden, wenn eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. In der Anwendung ist die Abgrenzung schwierig. Ab welcher Höhe führt ein pflichtiger Elternbeitrag tatsächlich zur Sonderung im Sinne des Grundgesetzes? Gibt es Aspekte, die ein bedenklich hohes Schulgeld trotzdem rechtfertigen, weil Ausgleich geschaffen wird?

In Schleswig-Holstein werden an den sonstigen privaten Schulen monatliche Elternbeiträge von 100 bis 890 € erhoben. Das Bildungsministerium hält 150 € (Halbtagsbetrieb) und 200 € (Ganztagsbetrieb) für noch vertretbar. Ein gewisser Spielraum ergibt sich für die Schulen dadurch, dass diese Beträge auch aus dem Durchschnitt aller Einnahmen des Schulgelds entstehen dürfen. Die Höchstbeträge wurden aus einer Entscheidung des BVerfG<sup>1</sup> bezüglich der Zulässigkeit von Schulgeldern in den 80er-Jahren hochgerechnet (Inflationsausgleich). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat 2010 unter Berufung auf neuere Untersuchungen über die Belastungsgrenzen von Elternhäusern festgestellt, dass die durchschnittliche Schulgelddhöhe einen Betrag von 70 € pro Kind und Monat nicht übersteigen darf. Kompensationssysteme wie Stipendien, einkommensorientierte Schulgeldstaffelungen o. Ä. führten dazu, dass die Ermäßigungen durch einen erhöhten Elternbeitrag der verbleibenden Plätze finanziert werden müssten. Das fördere eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen, weil die regulären Plätze nur an Schüler vergeben werden könnten, deren Eltern in der Lage seien, diese erhöhten Beträge aufzubringen.<sup>2</sup>

Dem Sonderungsverbot kommt in der Praxis eine besondere Bedeutung zu, da es zu einer Begrenzung der Belastung der Eltern führt und damit die Einnahmemöglichkeiten der Schulen einschränkt. Ohne Sponsoren o. Ä. hat die Schule in freier Trägerschaft damit nur geringe Entfaltungsmöglichkeiten für ihr unternehmerisches Handeln. Zum einen deckt der staatliche Zuschuss nur einen Teil der Kosten, zum anderen sind durch die festgeschriebene wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte und das Sonderungsverbot die Spielräume begrenzt.

Bisher hat das Bildungsministerium die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Sonderungsverbots nicht einheitlich gehandhabt. Es muss zu einem nachvollziehbaren und sachgerechten Verfahren gegenüber allen Schulen in freier Trägerschaft kommen. Dabei sind sowohl die Interessenlage der Neugründungen als auch der Besitzstand der „alteingesessenen“ Schulen zu beachten. Die Handhabung darf sich nicht auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränken, sondern muss berücksichtigen, dass sich die Ersatzschulen teilweise im nationalen und europäischen Wettbewerb befinden.

Das **Bildungsministerium** ist der Ansicht, dass es das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot nachvollziehbar und sachgerecht handhabe. Lediglich bei den vom LRH als „alteingesessen“ bezeichneten Schulen habe

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfGE 75, 40 (63 ff.).

<sup>2</sup> Vgl. VGH BW Urteil vom 14.07.2010, 9 S 2207/09.

man eine Abweichung von der geltenden Verwaltungspraxis festgestellt. Das Bildungsministerium will die Problematik aufgreifen.

### 9.3.2 Die Landeskinderklausel

Das Land legt bei der Berechnung der Zuschüsse nur die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein zugrunde (Landeskinderklausel). Ebenso werden diejenigen berücksichtigt, die aus Ländern kommen, mit denen eine Vereinbarung zur gegenseitigen Finanzierung getroffen wurde. Dies ist momentan nur mit der Hansestadt Hamburg der Fall.

Bei Schulen in freier Trägerschaft, deren Einzugsbereich über Schleswig-Holstein hinausreicht, wirkt sich damit die Landeskinderklausel negativ auf die finanzielle Situation aus. Will der Schulträger die Einnahmeausfälle kompensieren, steht er in einem kaum lösbaren Konflikt: Entweder nimmt er keine Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern auf oder erhebt (noch) höhere, gegen das Sonderungsverbot verstoßende Schulgelder. Die Problematik ist nicht neu. Bereits in der 14. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist eine generelle Streichung der Landeskinderklausel ausführlich diskutiert worden.<sup>1</sup>

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, mit Ländern, in denen die Kinder ihren Wohnsitz haben, Vereinbarungen über die Erstattung von Schulkostenbeiträgen zu schließen. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, muss die Landeskinderklausel generell überdacht werden. Das führt zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und liefert einen Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und finanziellen Planungssicherheit der Schulen.

Das **Bildungsministerium** weist darauf hin, dass die negative Auswirkung der Landeskinderklausel auf die finanzielle Situation der Ersatzschulträger eine selbstverständliche Folge der gesetzgeberischen Intention sei, Landesmittel nur für Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein aufzuwenden. Die wiederholte Empfehlung des LRH, auch mit anderen Ländern als mit der Hansestadt Hamburg ein Ausgleichsabkommen abzuschließen, werde als nicht erfolgversprechend eingestuft.

Der **LRH** sieht in der Landeskinderklausel weiterhin kein geeignetes Instrument zur Kostenreduzierung bei den Schulen in freier Trägerschaft. Sollte es nicht möglich sein, mit den anderen Ländern zu einem Übereinkommen zu gelangen, müssen Kosten und Nutzen der Landeskinderklausel auf den Prüfstand.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag Plenarprotokoll 14/45 vom 10.12.1997.

#### 9.4 **Stand der aktuellen Diskussion**

Die finanzielle Ausstattung der privaten Schulen in Schleswig-Holstein ist unterschiedlich:

- Freie Waldorfschulen genießen durch § 122 Abs. 3 Schulgesetz eine Sonderstellung bei der Finanzierung. Sie erhalten im Ergebnis 85 % der Kosten für einen Schüler an einer öffentlichen Schule. Trotz der Privilegierung ist die wirtschaftliche Situation bei einem Teil der Waldorfschulen angespannt.
- Seit 01.01.2011 wird der Träger der Schulen der dänischen Minderheit durch das Land mit 85 % der öffentlichen Schülerkostensätze gefördert.<sup>1</sup> Daneben gewährt das Königreich Dänemark weitere Mittel. 2011 erhält der dänische Schulverein 3,5 Mio. € als Zuschuss des Bundes.<sup>2</sup>
- Sonstige private Schulen werden mit 80 % des aktuellen Schülerkostensatzes gefördert. Sie teilen sich hinsichtlich ihrer Finanzstärke in alt-ingesessene und neue Schulen. Alteingesessene Schulen verfügen über ausreichend Kapital. Neue Schulen haben finanzielle Schwierigkeiten.
- Die Zuschüsse des Bundes für die deutsche Minderheit in Nordschleswig werden für 2011 um 1 Mio. € gekürzt. Davon sind mittelbar die Schulen betroffen.

Eine sachliche Begründung für die unterschiedliche Förderung von Schulen in freier Trägerschaft ist nicht vorhanden.

Bereits 2008 ist in den parlamentarischen Beratungen zur Änderung des Schulgesetzes parteiübergreifend die Zielvorstellung zum Ausdruck gebracht worden, Schulen in freier Trägerschaft zukünftig eine bessere Bezuschussung zu gewähren.

In der politischen Auseinandersetzung gewinnt die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft an Bedeutung. Gesetzentwürfe der Opposition belegen dies.<sup>3</sup> Im Ergebnis werden am vorhandenen System der Förderung nur einzelne Anpassungen vorgenommen. Das Bildungsministerium will zu einem einheitlichen Berechnungssystem gelangen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17.12.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 837.

<sup>2</sup> Siehe Bundeshaushaltsplan 2011 Tit. 0640-687 60, TG 05.

<sup>3</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 17/510 vom 06.10.2010 und Umdruck 17/1730 vom 12.01.2011.

<sup>4</sup> Vgl. Umdruck 17/1496 vom 12.11.2010.

## 9.5 **Ausblick**

Der LRH hat die Landesregierung zu einer umfassenden Neuregelung der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft aufgefordert. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Gleichstellung aller privaten Schulen im Schulgesetz muss gewährleistet sein.
- Schulen in freier Trägerschaft sollten durchgängig Zuschüsse nach pauschalisierten Schülerkostensätzen erhalten, die sich an den Schulstufen orientieren.
- Eine neue Regelung zur Finanzierung muss auch beinhalten, welche Spielräume den Schulen eingeräumt werden:
  - Wie wird mit dem Sonderungsverbot umgegangen?
  - Welche Mindestvergütung müssen die Lehrkräfte konkret erhalten?
  - Was ist mit der Landeskinderklausel?
  - Welche Rolle spielen internationale aber national anerkannte Abschlüsse?
  - Welche zusätzliche finanzielle Belastung kann den Gründungseltern in der Wartefrist tatsächlich zugemutet werden?

Sollte die Gleichbehandlung aller Schulen in freier Trägerschaft (dänische Schulen, Freie Waldorfschulen und sonstige private Schulen) dem Verfahren und der Höhe nach nicht gewollt sein, bietet sich folgende Lösung an:

Die dänischen Schulen nehmen wegen des Minderheitenschutzes eine Sonderstellung ein. Die Förderung der Schulen der dänischen Minderheit könnte von der Bezuschussung der übrigen Ersatzschulen abgekoppelt und durch eine Förderung „sui generis“ ersetzt werden, z. B. in einem Minderheitengesetz. In diesem sollten auch weitere Bereiche des sozialen und kulturellen Lebens der Minderheit geregelt werden. Die dänischen Schulen könnten entsprechend den öffentlichen Schulen finanziert werden: Das Land trägt die Kosten der Lehrkräfte zu 100 % wie an öffentlichen Schulen, zuzüglich eines prozentualen Zuschlags von x % für Mehraufwendungen für den Unterricht in der deutschen und dänischen Sprache. Wie bei den öffentlichen Schulen trägt zukünftig der Schulträger die übrigen Kosten (u. a. Sachkosten, Kosten für das Verwaltungspersonal und die Schulgebäude). Diese Möglichkeit besteht, weil der Schulträger auch Mittel vom Königreich Dänemark erhält.